Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Nr 18 Ausgabe vom 12. Nov. 1976

Der Konvent hat sich auf der Sitzung am 27. Oktober 1976 eine Geschäftsordnung gegeben, die hiermit in vollem Wortlaut bekanntgegeben wird.

Geschäftsordnung des Konvents

§ 1
Einberufung

(1) Der Rektor beruft den Konvent ein.

(2) Er muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Einladung und Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Sitzung abzusenden (Datum des Poststempels).

§ 2
Sitzungsleitung

Der Rektor leitet die Sitzungen des Konvents (§ 8 (2) der Verfassung). Zur Gewährleistung eines zügigen und rationellen Sitzungsverlaufs entscheidet in Zweifelsfällen der Rektor über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 3
Beschlußfähigkeit

(1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor der Beschlußfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt der Rektor die Beschlußfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlußfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(3) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Rektor einen neuen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung. Für Ladungsfristen und Beschlußfähigkeit gilt § 19 (2) der Verfassung.

§ 4
Beschlußfassung

(1) Die Mitglieder des Konvents können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

(2) Falls nichts anderes bestimmt ist, faßt der Konvent seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (vgl. § 19 (3) der Verfassung).

(3) An Verhandlungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor; sie sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist ihm zu entsprechen. Bei Widerspruch wird über den Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

(5) Wird das Ergebnis einer Abstimmung unmittelbar nach seiner Feststellung begründet angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(6) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

§ 5
Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit legt der Konvent die Tagesordnung endgültig fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen.

(3) Wird die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beschlossen, ist er bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung mit Vorrang zu behandeln.

§ 6
Auskunftsrecht

Jedes Konventsmitglied kann vom Rektor jederzeit Auskunft an den Konvent über alle Angelegenheiten verlangen, für die der Konvent zuständig ist.

§ 7
Abstimmung

(1) Der Vorsitzende läßt über den vom Antragsteller abschließend formulierten Antrag abstimmen.

(2) Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(3) Liegen mehr als zwei Anträge zur gleichen Sache vor, ist über jeden Antrag einzeln abzustimmen. Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden gegeneinander zur Schlußabstimmung gestellt.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Nach Beschlußfassung ist die Wiederaufnahme der Beratung zur gleichen Sache in derselben Sitzung nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder möglich.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds des Konvents ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

§ 8
Konventsausschüsse

(1) Der Konvent kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gemäß § 9 der Verfassung einsetzen.

(2) Die Amtszeit der ständigen Konventsausschüsse endet erst, wenn der Konvent die Ausschüsse neu gebildet hat.

(3) Der Konvent bestimmt die Zusammensetzung der Ausschüsse; er wählt die Mitglieder.

(4) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der Amtszeit des Ausschusses. Die erste Sitzung eines Ausschusses wird durch den Rektor einberufen.

(5) Auf das Verfahren der Ausschüsse sind die allgemein geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Rektor ist über Sitzungstermine der Ausschüsse zu informieren.

§ 9
Wahlen zu Ausschüssen

(1) Wahlvorschläge werden schriftlich in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt.

(2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat (vgl. § 19 (3) der Verfassung).

(3) Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, kann in einem Wahlgang gewählt werden, in dem der oder die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind; sind mehrere Plätze zu besetzen, hat jedes Mitglied die entsprechende Anzahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, kann aber einem Kandidaten nur eine Stimme geben; anderenfalls ist der ganze Stimmzettel ungültig. Widersprechen mindestens neun Mitglieder des Konvents, so wird nach (4) verfahren.

(4) Bei einem Widerspruch nach Absatz 3 ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. In diesem Fall ist, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind, die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Die beiden Vorschläge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden gegeneinander zur Schlußabstimmung gestellt. Bei Stimmengleichheit wird die Schlußabstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Bei Zweifel an dem Auszählungsergebnis kann ein Zehntel der Mitglieder verlangen, daß der Verfassungsausschuß über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

§ 10
Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Konvents werden Beschlußprotokolle angefertigt, die den Gegenstand der Beratungen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Der Konvent kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Protokollierung des Ablaufs der Verhandlungen beschließen. Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlußprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Jedes Konventsmitglied kann verlangen, daß sein Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird. Darüber hinausgehende persönliche Stellungnahmen sind, wenn sie dem Protokoll als Anlage beigefügt werden sollen, schriftlich abzugeben.

(3) Die Protokolle jeder Sitzung werden spätestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung, in der ihre Genehmigung beschlossen werden soll, jedoch spätestens vier Wochen nach der Sitzung, die sie betreffen, an die Mitglieder abgesandt.

(4) Die genehmigten Konventsprotokolle werden in genügender Zahl an alle Fachbereiche versandt. Sie sind in den Fachbereichen allen Mitgliedern des Fachbereichs auf Verlangen zugänglich zu machen. Wichtige Beschlüsse werden in dem Mitteilungsblatt der Fachhochschule veröffentlicht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Konvent mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen inkraft.